

Die Einkommensteuer-Erklärung 2014 - Eine Übersicht für Arbeitnehmer -

Die Versicherungen, Banken und sonstigen Institutionen versenden dieser Tage ihre Bescheinigungen über in 2014 gezahlte Beträge. Auf vielen ist der Hinweis „für das Finanzamt“ vermerkt.

Hierbei stellt sich vielerorts die Frage, ob ich überhaupt verpflichtet bin, eine Einkommensteuer-Erklärung zu erstellen und ob sich eine solche Abgabe lohnt.

Nachfolgend sollen diese Fragen in anschaulicher Weise für die Belange der Arbeitnehmer mit vielen Hinweisen beantwortet werden.

Bin ich verpflichtet eine Einkommensteuer-Erklärung zu erstellen?

Als Arbeitnehmer grundsätzlich nein, ganz gleich ob ich zur Miete wohne oder Eigenheim habe.

Die Verpflichtung besteht nur dann, wenn eine der folgende Voraussetzungen gegeben ist:

- Es liegen neben der Arbeitnehmer-Tätigkeit noch weitere Einnahmen vor, z.B.
 - o Lohnersatzleistungen (Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld o.ä.)
 - o Aus weiteren Einkunftsarten, wie z.B. aus Vermietung, Renten, höhere Zinsen oder einer selbstständigen / gewerblichen Tätigkeit
- Es werden Einkünfte auf Steuerklasse 3, 5 oder 6 erzielt
- Es wurden Freibeträge (Behinderung, Fahrtkosten o.ä.) eingetragen
- Das Finanzamt fordert zur Abgabe auf

Wenn eine der obigen Voraussetzungen vorliegt, dann müssen Sie bis zum 31.05.2015 Ihre Einkommensteuer-Erklärung 2014 beim Finanzamt einreichen. Bei Einschaltung eines Steuerberaters verlängert sich die Frist auf den 31.12.2015.

In allen anderen Fällen können Sie eine Steuererklärung abgeben, müssen dieses aber nicht tun.

In welchen Fällen ist es sinnvoll eine Einkommensteuer-Erklärung zu erstellen?

Im Rahmen des monatlichen Lohnsteuerabzuges durch den Arbeitgeber wird bereits ein Großteil der steuerlich geltend zu machenden Beträge berücksichtigt. Diese unterteilen sich in die drei Bereiche Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Bei den Werbungskosten handelt es sich um berufsbedingte Aufwendungen. Diese sind bereits mit einem Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € / Jahr beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Bei den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich um private Aufwendungen, deren Abzug der Gesetzgeber aber entweder vollständig oder in Teilen zulässt. Hierunter fallen unter anderem die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung. Diese sind bereits in vollem Umfang beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Eine Abgabe ist demnach nur sinnvoll, wenn sich in den drei Bereichen noch weitere abzugsfähige Aufwendungen ergeben haben. Dieses wird nachstehend ausführlich dargestellt:

Welche Kosten sind im Rahmen der Werbungskosten abzugsfähig?

Bei berufsbedingten Werbungskosten denkt man i.d.R. an seine aktuelle Beschäftigung. Hierunter fallen aber auch die Kosten für eine ehemalige und zukünftige Tätigkeit.

- Werbungskosten für eine ehemalige Tätigkeit
 - Sofern nach Beendigung der Tätigkeit noch Aufwendungen anfallen, die mit dieser in Zusammenhang stehen, so z.B. Fahrt- /Anwaltskosten oder die Auflösung eines Arbeitszimmers sowie der Wegzug vom Arbeitsort, dann können diese als nachträgliche Werbungskosten Berücksichtigung finden.

- Werbungskosten für eine zukünftige Tätigkeit
 - Wenn ich mich in Bewerbung um eine neue Anstellung befinde, dann verursacht dies Kosten (Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Porto, Büromaterial ggf. der Besuch von Fortbildungen) und kann im Rahmen der Steuererklärung angesetzt werden
 - Wie verhält es sich jedoch mit Ausbildungskosten, wo eine Beschäftigung noch nicht unmittelbar bevorsteht, denkt man u.a. an die Kosten eines Studenten?
 - Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium waren in der Vergangenheit stets als Kosten der privaten Lebensführung ausgewiesen, so dass deren Abzug unberücksichtigt blieb. Dieser Passus wurde auf Grundlage verschiedener Rechtsprechung Ende 2014 gestrichen, so dass aktuell die Kosten für eine Erstausbildung (Studiengebühren, ggf. Miete am Studienort, Fachliteratur, Laptop, Fahrtkosten etc.) als Werbungskosten rückwirkend ab 2008 angesetzt werden können. Häufig ergibt sich hierdurch ein Verlustvortrag, der im Jahr der Aufnahme einer Beschäftigung mit den dann erzielten Einkünften verrechnet werden kann. Alle aktuellen Studenten sollten Ihre Unterlagen demnach aufbewahren und sich Verlustvorträge sichern. Ferner ist den ehemaligen Studenten und Auszubildenden angeraten ihre Steuererklärungen dahingehend ggf. ändern lassen.

- Werbungskosten für die derzeitige Tätigkeit
 - Bei der aktuellen Beschäftigung denkt man i.d.R. an die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betrieb. Betragen diese z.B. 10 km (einfache Entfernung), so können an 230 Arbeitstage 690 € (230 x 10 km x 0,30 €)

Werbungskosten geltend gemacht werden. Viele Arbeitnehmer erreichen mit den Fahrkosten nicht den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000 € und geben demnach keine Steuererklärung ab. Zu beachten ist hierbei jedoch das neue Reisekostenrecht, wobei der Arbeitgeber einen Arbeitsort als Tätigkeitsstelle benennen kann und sich bei Fahrten zu einer Arbeitsstätte die Möglichkeit der Dienstfahrten ergeben. Es können demnach sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt angesetzt werden und es kommen ggf. sogar auch Verpflegungsmehraufwendungen in Betracht. Ferner finden aber auch auf Grundlage aktueller Rechtsprechung deutlich mehr Kosten Berücksichtigung als Werbungskosten, so dass sich häufig ein Wert von über 1.000 € und damit einer Steuerrückerstattung ergibt.

- Beispiele für weitere Werbungskosten
 - Berufsbekleidung: Bis auf wenige Ausnahmen (Anzug Leichenbestatter, Frack eines Kellners, weißer Arztkittel, Uniform, Arbeitsanzüge o.ä.) ist der Abzug von Berufsbekleidung als Werbungskosten nur möglich, wenn die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Ob die Kleidung privat tatsächlich genutzt wird spielt hierbei keine Rolle. Die Gestellung oder Übereignung von Berufsbekleidung durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer ist jedoch steuerfrei möglich, wenn z.B. eine dauerhaft angebrachte Kennzeichnung durch ein Firmenemblem vorhanden ist. Im Entwurf zu den Änderungen der Lohnsteuerrichtlinie 2015 wird jedoch klargestellt, dass eine steuerfreie Vergütung der Reinigung der Berufsbekleidung nicht erfolgen kann. Dafür kann der Arbeitnehmer jedoch als Werbungskosten pauschal 100 € im Jahr ansetzen.
 - Arbeitszimmer: Arbeitnehmer können – wie Selbstständige – Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist hierfür, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das Vorhandensein eines abgeschlossenen Raumes ist nicht mehr notwendig, so dass auch eine Arbeitsecke für gelegentliche Tätigkeiten im Wohn- oder Schlafzimmer ausreicht. Sofern die Arbeitsecke nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt, können immerhin Werbungskosten bis zu 1.250 € angesetzt werden. Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Schreibtisch etc. können zusätzlich angegeben werden.
 - Beiträge zu Berufsverbänden z.B. Angestelltenkammer und Gewerkschaft sind Werbungskosten.
 - Krankheitskosten, sofern sie zur Heilung oder Vorbeugung gegen eine typische Berufskrankheit bzw. im direkten Zusammenhang mit dem Beruf stehen inkl. den Folgekosten nach einem beruflich bedingten Unfall.
 - Betriebsrat: Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Betriebsratstätigkeit stehen sind Werbungskosten
 - Bewirtungen: Wenn ein leitender Mitarbeiter seine unterstellten Mitarbeiter zum Essen einlädt, dann kann die Kosten sowohl für sich als auch für die Mitarbeiter zu 100% berücksichtigen.
 - Telefon-/Internetkosten: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Kosten für Telefon- und Internetnutzung teilweise

steuerfrei oder pauschal versteuert erstatten. Durch den Wegfall des Aufteilungsverbots können demnach auch Arbeitnehmer ihren privaten Internet- und Telefonanschluss. Unstrittig anerkannt werden hierbei 20% der Rechnungsbetrages, maximal 20 € / Monat. Für höhere Aufwendungen muss ein Einzelnachweis geführt werden. Die Kosten für die Anschaffung eines Telefons oder Computers können ebenfalls im Wege der Schätzung anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden.

- Arbeitsmittel: Neben dem Computer können alle beruflich bedingten Arbeitsmittel, wie z.B. Fachliteratur, Büromöbel oder Schreibtischlampe anerkannt werden. Bei Anschaffungskosten von über 410 € sind diese über mehrere Jahre abzuschreiben.
- Führerschein: Wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er eine Arbeitsstelle mangels Führerschein nicht erhalten hat bzw. bei Vorhandensein eines Führerscheins eine Arbeitsstelle angeboten bekommt, kann er die Kosten für den Führerschein ansetzen.
- Kontoführungsgebühren: pauschal mit 16 € / Jahr
- Geschenke: an Kunden oder in Zusammenhang mit einer Wahl z.B. in den Personalrat sind als Werbungskosten anzuerkennen
- Doppelte Haushaltsführung: Unterhält der Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass außerhalb seines eigenen Hausstands und seines Lebensmittelpunktes am Beschäftigungsort eine Zweiwohnung, so kann er die dortige Miete inkl. Nebenkosten und Wohnungseinrichtung steuerlich geltend machen. Dies gilt auch für Studenten, die bei ihren Eltern einen eigenen Haushalt behalten, während sie in einer anderen Stadt ihr Studium aufnehmen.

Vorstehende Auflistung ist nicht vollständig, aber gibt einen Überblick darüber, dass sich häufig Werbungskosten ergeben, die den Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen und hieraus eine Steuererstattung resultiert.

Welche Kosten sind im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig?

Meistens versteht man unter Sonderausgaben die Vorsorgeaufwendungen. Dies sind grundsätzlich die Pflichtbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Eben diese Pflichtbeiträge sind bereits im Lohnsteuerabzug berücksichtigt, so dass sich mit Ausnahme der Riester-Rente, meistens die übrigen Versicherungen (Kranken-Zusatz, Haftpflicht, Unfall, Leben) steuerlich nicht mehr auswirken.

Für die übrigen Sonderausgaben ist jedoch ein Pauschbetrag von lediglich bei 36 € (72 € bei Ehepaaren) gegeben. Hier lässt sich sehr schnell eine Steuererstattung erreichen.

- Beispiele für weitere Sonderausgaben:
 - Kirchensteuer und das besondere Kirchgeld sind als Sonderausgabe wieder in voller Höhe abzugsfähig. Jeder Arbeitnehmer mit einer Kirchensteuerzahlung von über 36 € / 72 € im Jahr, kann demnach mit einer Steuererstattung rechnen

- Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten bis zu 13.805 € / Jahr
- Spenden: bis 150 € reicht eine Kopie des Kontoauszuges, darüber wird eine Originalspendenquittung benötigt
- Schulgeld: 30% der Aufwendungen, höchstens 5.000 € können bei Besuch einer Privatschule je Kind geltend gemacht werden
- Kinderbetreuungskosten: Zwei Drittel der Kosten für den Kindergarten (ohne Mittagessen) oder eine sonstige Betreuung des Kindes können bis zu 4.000 € je Kind und Jahr angesetzt werden. Aufwendungen für Unterrichte fallen jedoch nicht hierunter.
- Ausbildungskosten: Sofern eine Weiterbildung nicht im Rahmen des Berufes erfolgt, können z.B. Volkshochschul-Kurse an Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden.
- Rentenzahlungen / Dauernde Lasten: Wenn die Eltern Ihren Kindern z.B. eine Immobilie oder eine Firma übertragen, so kann es steuerlich ratsam sein, diese nicht unentgeltlich, sondern auf Rentenbasis oder als dauernde Last auszugestalten. Die Eltern müssen diese Zahlungen zwar versteuern, aber wenn die Kinder einen höheren Steuersatz haben, dann lassen sich im Saldo Steuern sparen.

Auch dies sollte noch ein kurzer Überblick sein, um zu überprüfen, ob sich nicht doch die Abgabe einer Steuererklärung lohnt.

Welche Kosten sind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung abzugsfähig?

Eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung kann abgezogen werden, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen. Hierunter fallen Pauschbeträge für behinderte Menschen oder für die Pflege. Ferner können dies Aufwendungen für den Unterhalt einer Person, einer Hilfe im Haushalt oder volljährigen sich in Ausbildung befindlichen und auswärts untergebrachten Kindern sein. Unter Anrechnung einer sogenannten zumutbaren Eigenbelastung können außerdem Krankheitsaufwendungen, Scheidungs- oder Beerdigungskosten ebenfalls in Abzug gebracht werden.

Als weitere außergewöhnliche Belastungen kommen in Betracht:

- behindertengerechte Umbaukosten, z.B. Treppenlift oder Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft
- Sanierungsaufwendungen an selbstgenutzten Gebäuden bei konkreten Gesundheitsgefährdungen (z.B. Asbest) oder unausweichlichem Ereignis (z.B. Überschwemmung, Hausschwamm)
- Krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim
- Unterbringungskosten von verhaltensauffälligen Jugendlichen in einer Wohngruppe
- Ggf. Prozesskosten, z.B. Klage auf Zahlung von Krankentagegeld, Schadensersatz, Bauprozessen oder Vaterschaftsfeststellungsprozessen
- Behandlungskosten Lese- und Rechtschreibschwäche
- Ggf. Therapien, Kuren, Künstliche Befruchtung, Fettabsaugung, medizinische Hilfsmittel, heileurythmische Behandlungen u.ä.

Fazit:

Das unterjährige Sammeln und Sortieren der Belege sowie die Erstellung der Einkommensteuer-Erklärung wird von vielen Menschen – nicht zuletzt aufgrund der unübersichtlichen Formulare - als lästig empfunden und unterbleibt in vielen Fällen.

Aus diesem Grunde werden häufig Steuererstattungen beim Finanzamt nicht abgerufen.

Vorstehender Aufsatz sollte anhand der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einen Teil der großen Bandbreite an Steuerermäßigungen aufzeigen. Ergänzt wird dieses noch um die haushaltsnahen Dienstleistungen. Nahezu alle Arbeiten, die von dritten Personen im eigenen Haushalt erbracht werden (Schornsteinfeger, Wartungsarbeiten, Handwerker, Reinigungskraft, Gärtner o.ä.) können darüber hinaus ebenfalls noch die Steuerbelastung mindern.

Bis zum 31.05.2015 möchte das Finanzamt, sofern Sie zur Abgabe verpflichtet sind, Ihre Einkommensteuer-Erklärung elektronisch übermittelt bekommen.

Überdenken Ihre Ausgaben im vergangenen Jahr, ob sich hierunter nicht ggf. mehr steuerlich relevante Vorgänge verbergen, als sie bisher angenommen haben. Oder Sie gehen sie in Zukunft eine finanzielle Verpflichtung ein, da Ihnen das Finanzamt einen Teil der Kosten abnimmt.

Steuersoftwareprogramme sind günstig am Markt zu erhalten oder über das Elster-Portal sogar kostenlos zu bekommen. Arbeitnehmerkammern und Lohnsteuerhilfevereine bieten ebenfalls ihre guten Dienste an. Ferner erstellen auch die meisten Steuerberater für Privatpersonen die Einkommensteuer-Erklärung. Aufgrund der ständigen Fortbildung der Steuerberater in dieser schwierigen Rechtslage – und des oftmals geringeren Honorars als vielfach befürchtet – macht sich auch in vielen Fällen der Besuch eines Steuerberaters bezahlt.

Sein eigenes Gehalt muss sich jeder Arbeitnehmer hart erarbeiten. Die zwangsläufigen Ausgaben werden auch stetig mehr. Verschenken Sie demnach kein Geld, indem Sie Ihre Steuererklärung nicht abgeben oder Angaben unterlassen, auf deren Steuererstattung Sie ein Anrecht haben.